

	Verwaltungsmitteilung	
	Vorlagen-Nr.: VM/0165/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Petra Porto
Aktenzeichen: FD I/1 021/15.1	Federführung: Fachbereich I	Datum: 24.08.2023

Protokollierung nicht öffentlicher Beschlüsse (Datenschutz, personenbezogene Daten)

Beratungsfolge Gemeindevorstand Gemeindevertretung	Behandlung nicht öffentlich öffentlich
---	---

Bezug:

Protokollierungen

Mitteilung:

Aus aktuellem Anlass hat die Gemeinde eine Anfrage sowohl beim Hessischen Städte- und Gemeindebund als auch beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gestellt, wie mit personenbezogenen Daten (Name, Adresse etc.) bei der Protokollierung nicht öffentlicher Beschlüsse öffentlicher Gremien umzugehen ist.

§ 52 Absatz 2 der HGO lautet: „Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies zugänglich ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden“. Im HGO-Kommentar von Bennemann, Daneke et al. zu § 52 heißt es dazu in Punkt 4.4.2., dass es sich bei Grundstücksankäufen „nur in extremen Ausnahmefällen mit den Interessen der Gemeinde vereinbaren“ ließe, inhaltliche Bekanntgaben der Beschlüsse zu veröffentlichen. „Eine Ausnahme kann im Einzelfall gelten, wenn ein bereits getätigter Grundstücksankauf nur noch abschließend genehmigt werden soll.“

Bei Grundstücksverkäufen dagegen überwiege „im Sinne der öffentlichen Kontrolle über den Umgang mit dem Gemeindevermögen das Interesse daran, die Personen der Käufer, den Kaufgegenstand und die wesentlichen Kaufbedingungen bekannt zu geben“.

Unser externer Datenschutzbeauftragter vertritt die Meinung:

„Generell gilt auch im Bereich der Gremienarbeit der Erforderlichkeitsgrundsatz, weshalb personenbezogene Daten sowohl in öffentlichen als auch nicht öffentlichen Sitzungen nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn die jeweilige Aufgabe ohne das konkrete Datum nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann.“

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) schreibt dazu in seiner Stellungnahme:

„Im Falle von Veröffentlichungen (zumal mittels Gremieninformationssystemen im Internet) ist überdies stets zu berücksichtigen, dass diese i. d. R. weltweit und unbegrenzt verfügbar sind. Daher muss den Interessen der betroffenen Personen häufig mittels Schwärzungen der (nicht erforderlichen) personenbezogenen Daten entsprochen werden. Als europäische Verordnung genießt die DS-GVO insoweit Anwendungsvorrang gegenüber nationalen (hessischen) Gesetzen.“

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) formuliert dies in seiner Antwort auf unsere Anfrage ähnlich.

Aus diesem Grund werden ab sofort personenbezogene Daten in den im Bürgerinformationssystem veröffentlichten Protokollen gemeindlicher Gremien grundsätzlich geschwärzt. Die Protokolle im Gremieninformationssystem sind davon nicht betroffen.

Dr. Petra Porto
Verwaltungsangestellte

Anlagen:

- Auszug HGO und Kommentar
- Stellungnahme des HSGB vom 17. August 2023
- Eildienst HSGB vom 14. September 2012 (ED 134)
- Stellungnahme des HBDI vom 21. August 2023